

SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg.9 / Nr. 9)

September 2021

Kurzer Nachtrag zur letzten Ausgabe: Fehler im »KiZ-Lotsen« behoben

Den von mir dargestellten Fehler im digitalen »KiZ-Lotsen« habe ich auch der zuständigen Fachabteilung der Bundesagentur für Arbeit gemeldet. Der Fehler wurde innerhalb von knapp 2 Tagen behoben. **Seit dem 12.8.2021 liefert der »KiZ-Lotse« auch in den von mir dargestellten Fällen ein korrektes Ergebnis.** Meine Darstellung behält ansonsten für davor liegende Zeiträume Gültigkeit. Dies gilt in erster Linie über die Möglichkeit **bei Falschauskunft rückwirkend** Leistungen geltend machen zu können.

Thema von *SOZIALRECHT-JUSTAMENT 9/2021*

»Angemessenheitsfiktion« der Unterkunftsbedarfe im SGB II (SGB XII) während der COVID-19-Pandemie – Verwaltungspraxis und Rechtsprechung

Thema der September-Ausgabe ist die sogenannte »Angemessenheitsfiktion« bei den **Unterkunftsbedarfen im SGB II und SGB XII**. Diese muss bei Bewilligungszeiträume, die zwischen dem 1.3.2020 und 31.12.2021 beginnen, angewendet werden. Nach ihr gelten die tatsächlichen Unterkunftsbedarfe als angemessen. Die Jobcenter setzen die »Angemessenheitsfiktion« restriktiv um. Das restriktive Verwaltungshandeln wird mittlerweile durch die Rechtsprechung der Landessozialgerichte korrigiert. Streitfragen sind insbesondere die Anwendung im Falle einer Neuanmietung. Strittig sind aber noch weitere Fragen, wie die Gewährung von Kautionsdarlehen, wenn die Wohnkosten der neuen Wohnung nur aufgrund der »Angemessenheitsfiktion« anerkannt werden. Das Thema ist komplizierter als es auf den ersten Blick zu sein scheint. Die Darstellung der wichtigen Fragestellungen rund um die »Anerkennungsfiktion« geschieht anhand der Weisungen von Jobcentern und der aktuellen Rechtsprechung im SGB II. Leider wird diese Rechtsprechung auch in der Beratung oftmals zu wenig beachtet. Die Darstellung bezieht sich auf das SGB II, ist aber direkt auf das SGB XII übertragbar. Die hier maßgeblichen Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie sind in § 67 Abs. 3 SGB II und § 141 Abs. 3 SGB XII identisch. Näheres finden Sie ab Seite 8

Seminare 2021 (Planungsstand August) Seite 2 bis 7

Zur »Angemessenheitsfiktion« der Unterkunftsbedarfe im SGB II während der COVID-19-Pandemie – restriktive Verwaltungspraxis, korrigierende Rechtsprechung..... 8

Ist die »Angemessenheitsfiktion« auch auf Neuanmietungen anwendbar?	10
Müssen die Unterkunftsbedarfe auch dann voll übernommen werden, wenn sie »normalerweise« aufgrund fehlender Umzugsnotwendigkeit auf die bisherigen Kosten gedeckelt wären?	10
Muss eine Zusicherung nach § 22 Abs. 4 SGB II zur Übernahme der Unterkunftsbedarfe gegeben werden, wenn die Wohnung nur aufgrund der »Angemessenheitsfiktion« als angemessen anzusehen ist?	12
Besteht regelmäßig auch ein Anspruch auf Zusicherung (§ 22 Abs. 6 Satz 2 SGB II) der Übernahme von Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten, Kautionsdarlehen, wenn der Umzug zwar erforderlich ist, die neu Wohnung aber nur aufgrund der »Angemessenheitsfiktion« angemessen ist und ohne Übernahme der Kosten eine Anmietung nicht möglich ist?	13
Die »Angemessenheitsfiktion« wird nach § 67 Abs. 3 Satz 3 SGB II nicht angewendet, wenn im vorangehenden Bewilligungszeitraum die Unterkunftsbedarfe schon abgesenkt waren: Was heißt das?.....	14
Ist eine erstmalige Kostenabsenkung in Bewilligungszeiträumen, die der Sonderregelung nach § 67 Abs. 3 SGB II unterliegen rechtlich möglich?	15

Im Jahr 2021 finden folgende Seminare online über ZOOM statt

Planungsstand 31.8. 2021; aktuelles Programm immer auf www.sozialrecht-justament.de oder nachfragen unter bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

Sept./Okt. 2021: Modulare SGB II – Grundschulung im September/Oktober 2021

(4 Halbtagesmodule und kurze Meetings, die flexibel, z.B. auch an 2 Tagen, gebucht werden können, die genauen Termine und eine Beschreibung des Seminars finden Sie auf den Seiten 2 und 3)

4.10.2021: Recht prekär! Zum strittigen Sozialleistungsanspruch von neu zugewanderten EU-BürgerInnen (Beschreibung auf Seite 4)

20.10.2021 Soziale Recht wahren! Zur Rechtsdurchsetzung im SGB II – Praxiswissen für die soziale Arbeit (Beschreibung auf Seite 5)

25.10.2021 Das SGB II in der Schuldner- und Insolvenzberatung (Beschreibung auf Seite 5)

28.10.2021 Ausgewählte Fragestellungen des SGB III zum Bezug von Arbeitslosengeld I (Leistungsvoraussetzungen, Nahtlosigkeitsregelung (Beschreibung auf Seite 6)

neu! **22./29. Nov. 21:** Modulare SGB II – Grundschulung im November/Dezember 2021 in 2 Tagen (ganztags); zusätzlich 2 kurze Meetings und die Möglichkeit am Sondermodul (Unterstützung beim Berechnen von SGB II und Kinderzuschlag durch die SGB II-Excel-Rechenhilfe, die den Teilnehmenden zur Verfügung gestellt wird)

30.11.2021 Das SGB II in der Schuldner- und Insolvenzberatung (Beschreibung auf Seite 45)

02.12.2021 Kompaktseminar: »Aufhebungs- und Erstattungsbescheide und Bescheide zur Aufrechnungen im SGB II (Beschreibung auf Seite 6)

Zu allen Seminaren gibt es ausführliche Skripte in Form von PDF-Dateien. Das Skript zur SGB II-Grundschulung erhalten die Teilnehmenden zusätzlich als spiralgebundenen Farbdruck

Alle Seminare werden aufgezeichnet und stehen den Teilnehmenden mindestens für 2 Monate nach dem Seminarende als Aufzeichnung per Link zur Verfügung

Organisatorisches zur Anmeldung und den Teilnahmebedingungen in Kürze

Anmeldungen bitte formlos per E-Mail unter Nennung des Namens und der Rechnungsadresse an bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

Meine E-Mail-Adresse wird von manchen Servern als SPAM abgefangen. Wenn Sie keine E-Mail mit der Bestätigung Ihrer Anmeldung erhalten haben, ist etwas schiefgegangen. Daher bitte ich Sie, dann unverzüglich nochmals nachzuhaken. Den Zugangslink erhalten Sie im Regelfall spätestens fünf Tage vor Seminarbeginn. Einen direkten Anmeldeschluss gibt es nicht, solange das Teilnehmendenlimit nicht überschritten ist.

Alle Fortbildungen stehen den jeweils Teilnehmenden über einen Link auf die ZOOM-Cloud noch bis mindestens 2 Monate nach der Fortbildung zur Verfügung. Dies ermöglicht es Ihnen, Teile der Fortbildung nochmals anzuschauen, bzw. eventuell verpasste Teile nachzuholen. Die Teilnehmenden erklären sich mit der Aufzeichnung der Fortbildung für alle Teilnehmenden einverstanden. Ebenso damit, dass die Aufzeichnung als Link den Teilnehmenden zur Verfügung steht.

Stornierungsbedingungen: Bis 3 Wochen vor Seminarbeginn kostenfrei, danach werden die halben, innerhalb einer Woche vor Seminarbeginn die vollen Gebühren fällig. Kulanz gibt es nur im Bereich, dass die Fortbildung später kostenfrei oder kostenreduziert wiederholt werden kann. Ersatzteilnehmende können noch bis am Tag des Seminars bestimmt werden (Zugangslink weitergeben und mir eine E-Mail zur Info schicken).

Die Aufzeichnung ermöglicht auch die Fortbildung im Nachhinein zumindest passiv zu absolvieren.

Ausführliche Seminarbeschreibungen auf den nächsten Seiten

Anmeldungen an: bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

© Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Straße 75, 90489 Nürnberg

Modulare SGB II – Grundschulung im September/Oktober (flexibel buchbar) oder im November 2021 (22.11./29.11 ganztags)

Die modulare SGB II – Grundschulung ist als ONLINE-Seminar konzipiert. Sie findet je nach Buchung an unterschiedlichen Terminen im Zeitraum vom **23.9 bzw. 27.9.2021 bis 11.10.2021** statt. Die Grundschulung besteht aus **4 Halbtagesmodulen**. An jedem Modul kann alternativ an 2 Terminen teilgenommen werden, einmal vormittags und einmal nachmittags. Die Terminverteilung ist so konzipiert, dass alle 4 Module auch an 2 Tagen absolviert werden können. Damit besteht eine **flexible Teilnahmemöglichkeit** gerade auch für Teilzeitbeschäftigte. Wer ein Modul verpasst, erhält Zugang zur Cloud Aufzeichnung und die (kostenfreie) Möglichkeit, es im November im Rahmen der »Ganztagsschulung« nachzuholen.

Im November 2021 biete ich die Schulung kompakt an 2 ganzen Tagen (22. und 29.11.2021) an. Auch im November finden nachgängig Meetings an, in denen die Teilnehmenden Fragen/Fälle einbringen können.

Die Module

Im **Modul 1** werden »**Grundprinzipien**« und »**Grundbegriffe**« des **SGB II** vorgestellt. Diese zunächst sehr abstrakt erscheinenden Begriffe und Prinzipien erweisen sich in der Beurteilung praktischer Problemstellungen des SGB II als äußerst nützlich. Das **Modul 2** beschäftigt sich intensiv mit den **Antragsformularen des SGB II**. Alles, was in den Formularen abgefragt wird, hat leistungsrechtliche Bezüge. Im **Modul 2** werden die rechtlichen Bezüge der Formularfragen aufgezeigt und insbesondere auch auf problematische Fragen eingegangen. Im **Modul 3** geht es um den **Bewilligungsbescheid**. Auch **Änderungsbescheide** und **Aufhebungsbescheide** werden hierbei vorgestellt. Der Bewilligungsbescheid ist in gewisser Hinsicht Resultat der ausgefüllten Antragsformulare. Die Inhalte des **Moduls 2** werden hier wieder aufgegriffen, aber auch ergänzt um die Vorstellung der Regelungen zur Anrechnung von Einkommen. Im Zentrum steht die **Berechnung der Leistung**, also die Berechnungsbögen, die den Bescheiden beigefügt sind. Neu ist, dass die Teilnehmenden eine von mir entwickelte »**Excel-Rechenhilfe**« erhalten, die bei der Ermittlung des SGB II-Leistungsanspruchs (und eines möglichen Kinderzuschlags) unterstützt. Nach kritischer Durchsicht mir bekannter SGB II-Rechner habe ich eine eigene Rechenhilfe entwickelt (siehe Kasten). Das **Modul 4** beschäftigt sich ausschließlich mit den **Bedarfen für Unterkunft und Heizung**. Dieses streitanfällige Thema des SGB II folgt einer »eigenen Logik« und Zuständigkeit. Daher wird es im separaten **Modul 4** behandelt.

Für wen die modulare SGB II-Grundschulung geeignet ist

Die modulare Grundschulung SGB II richtet sich nicht nur an diejenigen, die sich ganz neu mit dem SGB II auseinandersetzen müssen. Aufgrund der systematischen Darstellung und der von mir eingebrachten Beispiele eignet sich die Grundschulung auch für Berater*innen, die schon länger Erfahrungen in der SGB II-Beratung haben.

Die zusätzlichen Meetings (jeweils maximal anderthalb Stunden)

Darüber hinaus biete ich neben den Modulen **zusätzliche Meetings** an, in denen **Einzelfragen und Beratungsfälle** eingebracht werden können. Diese Meetings finden zweimal von 8.30 Uhr bis maximal 10.00 Uhr und zweimal von 15.00 Uhr bis maximal 16.30 Uhr statt. Daher können auch Spezialfragen des SGB II, die nicht in den Modulen behandelt werden, im Rahmen der modularen SGB II-Grundschulung behandelt werden.

Schulungsmaterial: Skript, Excel-Rechenhilfe, Arbeitsheft, Aufzeichnung

Alle Teilnehmenden erhalten das umfangreiche **Skript als PDF-Datei** und zusätzlich als **spiralgebundene Broschüre im Farbdruck** zugeschickt.

Die »**Excel-Rechenhilfe**« erhalten Teilnehmende in der aktuellen Version. Zukünftige Versionen werden auf Wunsch auch nach dem Seminar zugeschickt. Die Excel-Rechenhilfe ist mit einem aktuellen Virenprogramm (Kaspersky) virengeprüft und enthält keine Makros.

Alle Teilnehmenden erhalten ein »**Arbeitsheft**« mit »Lösungsvorschlägen«. Hierin werden Fallgestaltungen beispielhaft dargestellt und mögliche »sozialrechtliche Beratungsmöglichkeiten« skizziert.

Die Module werden in der **ZOOM-Cloud aufgezeichnet**. Den Teilnehmenden steht die Schulung mindestens noch für 2 Monate nach Schulungsende über Zugangslinks zur Verfügung. Teilnehmende, die einen Teil der Schulung verpassen, können die Module so problemlos nachholen.

Organisatorisches

Eine Anmeldung schicken Sie bitte formlos als E-Mail, die neben dem Namen der angemeldeten Person die Rechnungsadresse enthält. Die Anmeldungen bestätige ich ebenfalls per E-Mail in der Regel innerhalb weniger Tage (im Falle des Urlaubs erhalten Sie eine Abwesenheitsnotiz). Sollte keine Anmeldebestätigung eingehen, ist etwas schiefgegangen. Ich bitte Sie dann nochmals um eine E-Mail-Nachricht (mit Lesebestätigung).

Zur Planung bitte ich, mir die Terminwünsche für die jeweiligen Module mitzuteilen. Ein Wechsel zwischen den Terminen ist später immer noch möglich. Wenn das Skript nicht zur Rechnungsadresse geschickt werden soll, bitte ich mir das rechtzeitig mitzuteilen.

Terminplan für die modulare SGB II-Grundschulung im Sept./Okt. 2021

Bitte beachten Sie: Jedes Modul findet alternativ an 2 Terminen statt. Für die grobe Planung bitte ich Sie, bei der Anmeldung die jeweiligen Terminwünsche zu nennen. Eine Umbuchung ist später immer auch kurzfristig möglich.

Kosten: Alle Module plus Meetings plus Skript im Farbdruck: 260 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Mittwoch	22.09.21 (13.00 – 16.00 Uhr)	Modul 1: »Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II« <u>oder</u>
		<u>oder</u>
Montag	27.09.2021 (9.00 – 12.00 Uhr)	Alternativtermin Modul 1
Montag	27.09.2021 (13.00 – 16.00 Uhr)	Modul 2: »Die Formulare des SGB II-Antrags und deren rechtliche Hintergründe« <u>oder</u>
		<u>oder</u>
Donnerstag	30.09.2021 (9.00 – 12.00 Uhr)	Alternativtermin Modul 2
Donnerstag	30.09.2021 (13.00 – 16.00 Uhr)	Modul 3: »Der Bewilligungsbescheid – wie sich die Leistung berechnet und wo die meisten Fehler passieren« <u>oder</u>
		<u>oder</u>
Mittwoch	06.10.2021 (9.00 - 12.00 Uhr)	Alternativtermin Modul 3
Mittwoch	06.10.2021 (13.00 – 16.00 Uhr)	Modul 4: »Wohnkosten: der größte Streitpunkt im SGB II« <u>oder</u>
		<u>oder</u>
Montag	11.10.2021 (9.00 – 12.00 Uhr)	Alternativtermin Modul 4

Begleitende Meetings (Nach- und Fallbesprechung) maximal 1,5 Stunden lang

Die Teilnahme an den kurzen Meetings ist nicht notwendig. Teilnehmende erhalten den Links zu allen 4 Meetings, in denen aktuelle SGB II-Fälle/Fragen oder Nachfragen zu den Modulen eingebracht werden können

Mittwoch	29.09.2021 (15.00 – max. 16.30 Uhr)
Freitag	01.10.2021 (8.30 – max. 10.00 Uhr)
Donnerstag	07.10.2021 (15.00 – max. 16.30 Uhr)
Mittwoch	13.10.2021 (8.30 – max. 10.00 Uhr)

Terminplan für die modulare SGB II-Grundschulung im November 2021

Im November findet die Grundschulung ganztags statt (Kostenbeitrag 260 Euro, inkl. zugesandtem Skript):

Das **Modul 1 und 2 am 22.11.2021** von 8.45 bis 16.00 Uhr, das **Modul 3 und 4 am 29.11.2021** von 8.45 bis 16.00 Uhr. Zwei nachgehende Meetings sind einmal am 25.11.2021 von 15.00 bis max. 16.30 Uhr und am Freitag, den 3.12.2021 von 8.30 bis max. 10.00 Uhr geplant.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, an einem weiteren längeren Meeting am 7.12.2021 von 9.00 bis max. 12.00 Uhr teilzunehmen. Neben der Erörterung von Fragen und Fälle aus der Beratung zeige ich hier an Beispielen, wie meine Excel-Rechenhilfe (SGB II und Kinderzuschlag) verwendet werden kann, die ich den Teilnehmenden zur Verfügung stelle.

Impressum

Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Straße 75, 90489 Nürnberg

Recht prekär! Zum strittigen Sozialleistungsanspruch von neu zugewanderten EU-BürgerInnen

Montag, 4.10.2021, ganztags (9.00 bis 16.00 Uhr) 120 Euro

Das Standardseminar zu Leistungsansprüchen von EU-BürgerInnen

Die stets aktualisierte Fortbildung geht intensiv auf das Ende des Jahres 2020 geänderte Freizügigkeitsgesetz/EU ein. Ausführlich werden die Möglichkeiten des Zugangs zu existenzsichernde Sozialleistungen (SGB II/SGB XII) dargestellt. Die Fortbildung stellt eine **gründliche Einführung in die sozialrechtlichen Bezüge des Freizügigkeitsgesetzes** dar. Naturgemäß ist die Fehlerhäufigkeit im Bereich der sozialen Rechte von EU-BürgerInnen auf Seiten der Sozialbehörden besonders hoch. Die Sozialbehörden urteilen in eigener Entscheidung über das Vorliegen von Freizügigkeitsrechten, die Sozialrechte begründen, ohne dass sie in der Regel über fundierte Kenntnisse des Freizügigkeitsgesetzes verfügen. Unkenntnis und Vorurteile gegenüber Menschen bestimmter Nationalitäten führen oftmals zur rechtswidrigen Ablehnung von Leistungsansprüchen. Die keineswegs einheitliche Rechtsprechung zeigt allerdings, dass die rechtliche Beurteilung tatsächlich in vielen Fällen nicht leicht und eindeutig ist.

Das Skript ist sehr ausführlich und enthält mehr als in der Fortbildung selbst besprochen werden kann. Es eignet sich zum Nachlesen bei praktischen Fragestellungen. Das Seminar ist sowohl als Grundlagenseminar zur Thematik geeignet, enthält aber genug Spezialwissen, um auch für erfahrene BeraterInnen in diesem Bereich interessant zu sein. Für diejenigen, die sich schon intensiv mit der Problematik auseinandergesetzt haben, eignet sich das »Spezialseminar zum Sozialleistungsausschluss von EU-BürgerInnen für BeraterInnen, die gute Grundkenntnisse zur Problematik des Leistungsausschlusses mitbringen« am 21. Juli 2021. Das Seminar werde ich in unregelmäßigen Abständen wiederholen.

Vom Seminarbeitrag gehen 30 Euro an die INLANDSPROJEKTE: GESUNDHEITVERSORGUNG FÜR ALLE von Ärzte der Welt e.V. Das Projekt unterstützt Menschen ohne Krankenversicherungsschutz in Deutschland. Näheres hierzu:

<https://www.aerztderwelt.org/wem-wir-beistehen/menschen-ohne-krankenversicherung>

Soziale Rechte wahren! Zur Rechtsdurchsetzung im SGB II – Praxiswissen für die soziale Arbeit

Mittwoch, 20.10.2021, ganztags (9.00 bis 16.00 Uhr) 120

Das Seminar setzt sich mit der **verwaltungsrechtlichen Durchsetzung sozialer Rechte** auseinander. Themen sind das Widerspruchsverfahren, Mitwirkungspflichten, Überprüfungsanträge, Bedeutung und Voraussetzungen des einstweiligen Rechtsschutzes, der sozialrechtliche Herstellungsanspruch, die wiederholte Antragsstellung, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, ...

Verfahrensrecht ist für die Sozialberatung von fundamentaler Bedeutung. Das Ganze wird dadurch kompliziert, dass sich die Regelungen in unterschiedlichen Gesetzen befinden. Verfahrensrecht dient stets auch sich widerstreitenden Zielen. Es soll Rechtmäßigkeit und Rechtssicherheit gewährleisten. Es soll aber auch die Funktionsfähigkeit der Verwaltung sicherstellen.

Für die Soziale Arbeit ist das Verfahrensrecht in erster Linie als Schutzrecht von Bedeutung. Es schützt Bürger*innen vor der Machtfülle der Sozialverwaltung. Allerdings ist der Schutz auch mit Pflichten der Leistungsberechtigten verbunden und mit der Bereitschaft, soziale Rechte zu vertreten.

»Soziale Rechte wahren!« ist eine tägliche Herausforderung. Die Nichtbeachtung verfahrensrechtlicher Regelungen ist strukturell angelegt. Auch wenn das Verfahrensrecht immer auch Rücksicht auf die Arbeit der Verwaltung nimmt, so macht die penible Einhaltung doch viel Arbeit und wird deshalb oft nicht beachtet. Ursache mag die oftmals unzureichende personelle Ausstattung der Sozialbehörden sein. Dennoch ist das Verfahrensrecht als Schutzrecht zu wichtig, um einfach beiseite geschoben zu werden.

Die Fortbildung gibt systematisch einen Überblick über wichtige verfahrensrechtliche Regelungen und die Feinheiten in ihrer Anwendung.

Darüber hinaus liefert das Seminar einen kurzen Impulse zur Klärung des nicht einfachen Verhältnisses einer extrem nicht formalisierten Profession, wie der Sozialen Arbeit, zu einem extrem formalisierten Handlungsfeld, wie das des Rechts.

Hinweis; Das Seminar findet in neuer überarbeiteter Form mit Beispielen zu wichtigen Fragestellungen statt und kann daher auch als Wiederholungsseminar interessant sein.

Das SGB II in der Insolvenz- und Schuldnerberatung

Montag, 25. Oktober 2021, ganztags (9.00 bis 16.00 Uhr) 120 Euro

Donnerstag, 30. November 2021, ganztags (9.00 bis 16.00 Uhr) 120 Euro

In diesem neuen **Tagesseminar** geht es um die Berührungspunkte, die die Schuldner- und Insolvenzberatung mit dem SGB II hat.

Der erste Teil beschäftigt sich mit der SGB II-Beratung als Teil der existenzsichernden Schuldnerberatung. Hier gibt es eine Kurzübersicht der häufigsten Fehler in SGB II-Bescheiden. Der erste Teil wird kurzgefasst und stellt einen gemeinsamen Grundbezug der Schuldnerberatung mit der allgemeinen Sozialberatung (oder Arbeitslosenberatung) heraus: **der konzeptionelle Vorrang der Existenzsicherung in der Sozialen Schuldnerberatung**

Im zweiten Teil wird ausführlich das Thema »**Pfändungsschutz und SGB II-Leistungen**« anhand der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (und des Bundessozialgerichts) dargestellt. Gerade in den letzten Jahren haben sich durch die Rechtsprechung des BGH komplizierte Fragestellungen für die Praxis ergeben. Die Bescheinigung des sozialhilferechtlichen Existenzminimums (nach SGB II bzw. SGB XII) bei bevorrechtigter Pfändung setzt gute SGB II/SGB XII voraus.

Im dritten Teil geht es um **Schulden beim Jobcenter**: Welche Möglichkeiten der Schuldenregulierung gibt es? Wie werden die Forderungen des Jobcenters durchgesetzt? **SGB II-Schulden im Insolvenzverfahren** – zum aktuellen Stand der Rechtsprechung (**Aufrechnungen/Verrechnungen im und nach dem Insolvenzverfahren**). Hierbei geht es auch um die Rolle, die der **Inkasso-Service der Bundesagentur für Arbeit** hat, welche Aufgaben ihm übertragen werden können und welche auch nicht. Ebenso wird auf die »Garantenstellung« des Jobcenters als Forderungsinhaber zu jedem Zeitpunkt des Vollstreckungsverfahrens eingegangen.

Das Seminar setzt Grundkenntnisse des SGB II voraus. Es gibt ein ausführliches Skript zur Thematik.

Ausgewählte Fragestellungen des SGB III zum Bezug von Arbeitslosengeld I (Leistungsvoraussetzungen, Nahtlosigkeitsregelung, ...)

Donnerstag, 28. Oktober 2021, ganztags (9.00 bis 16.00 Uhr) 120 Euro

Schon lange werde ich gefragt, ob ich nicht einmal ein SGB III-Seminar anbieten könne. Bisher habe ich dem Anliegen verweigert. Das SGB III ist sehr umfangreich und nur mit einem kleinen Teil der gesetzlichen Regelungen des SGB III habe ich in meinen Beratungen zu tun. Tatsächlich habe ich aber festgestellt, dass es genau diese Fragestellungen sind, die auch in anderen Beratungsstellen eine Rolle spielen. Daher beschränke ich meine Fortbildung auf bestimmte Fragestellungen zum Arbeitslosengeld:

Zunächst werden die Leistungsvoraussetzungen dargestellt. Dabei gehe ich auch auf die Bemessung des Arbeitslosengeldes ein. Das Verhältnis Arbeitslosengeld I/ Arbeitslosengeld II ist ebenfalls Thema.

Weitere Themen sind: Probleme der Arbeitslosmeldung im Falle der Krankheit, Ruhestatbestände bei Abfindungen, Urlaubsabgeltung, Sperrzeiten bei verschuldeter Arbeitslosigkeit, Erlöschen des Anspruchs.

Besonderen Raum wird der sogenannten »Nahtlosigkeitsregelung« eingeräumt, die den Arbeitslosengeldbezug übergangsweise nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug regelt.

Kompaktseminar: »Aufhebungs- und Erstattungsbescheide und Bescheide zur Aufrechnungen im SGB II«

Donnerstag, 2. Dezember 2021, ganztags (9.00 bis 12.00 Uhr) 70 Euro

Das kompakte Online-Seminar (halbtags) widmet sich der systematischen Prüfung der **Rückforderungsbescheide** und zeigt, wie mit Forderungen des **»Inkasso-Service Recklinghausen«** umgegangen werden sollte.

Ausführlich wird der Aufbau von Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden und Bescheiden zur Aufrechnung im SGB II dargestellt. Damit wird die Grundlage zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit gelegt. Berater*innen werden ihrerseits in die Lage versetzt, solche Bescheide ihren Klient*innen zu erklären.

Der Forderungseinzug durch Aufrechnungen des Jobcenters ist ein weiteres Thema. Welche Aufrechnungen möglich sind, welche rechtswidrig sind, und welchen rechtlichen Schutz es dagegen gibt, sind Fragen, die in der Fortbildung systematisch und praxisorientiert beantwortet.

Der Forderungseinzug durch den »Inkasso Service Recklinghausen« der Bundesagentur für Arbeit wirft nicht nur rechtliche Fragen auf, die das Bundessozialgericht in den letzten Jahren beantwortet hat, sondern auch ganz praktische. Welche Vereinbarungen können mit dem »Inkasso Service« getroffen werden? Welche Handhabe hat der Inkasso-Service, wenn keine Vereinbarung zustande kommt. Auch hier liefert die Fortbildung die notwendigen Antworten

Zur »Angemessenheitsfiktion« der Unterkunftsbedarfe im SGB II während der COVID-19-Pandemie – restriktive Verwaltungspraxis, korrigierende Rechtsprechung

(Relevante Rechtsprechung: LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 29.09.2020 - L 11 AS 508/20 B ER; LSG Baden-Württemberg Beschluss vom 11.3.2021, L 9 AS 233/21 ER-B; LSG Bayern, Beschluss v. 21.04.2021 - L 16 AS 129/21 B ER, LSG München, Beschluss v. 28.07.2021 - L 16 AS 311/21 B ER)

§ 67 Abs. 1 und 3 SGB II

- (1) Leistungen für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2021 beginnen, werden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 erbracht.

[...]

- (2) § 22 Absatz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von sechs Monaten als angemessen gelten. Nach Ablauf des Zeitraums nach Satz 1 ist § 22 Absatz 1 Satz 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitraum nach Satz 1 nicht auf die in § 22 Absatz 1 Satz 3 genannte Frist anzurechnen ist. Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen im vorangegangenen Bewilligungszeitraum die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden.

Die Anwendung der COVID-19-Pandemie-Sonderregelung (§ 67 Abs. 3 SGB II), nach der Unterkunftsbedarfe unabhängig von ihrer Höhe als angemessen anerkannt werden, wirft rechtliche Fragen. Zum Teil wird der Anwendungsbereich dieser Regelung durch Jobcenter beträchtlich eingeschränkt. Diese restriktive Verwaltungspraxis widersprechen aktuelle sozialgerichtliche Entscheidungen, die aber zu wenig Beachtung finden.

So gibt es zahlreiche Jobcenter, **wie beispielsweise die Jobcenter in Wuppertal und Nürnberg**, die die Rechtsauffassung vertreten, dass die sogenannte »Angemessenheitsfiktion« nicht bei Neuanmietungen gelten würde. Auch die Deckelung der Unterkunftsbedarfe nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II auf die bisherigen Bedarfe würde bei nichterforderlichen Umzügen durch die Sonderregelung unberührt bleiben. Diese Ansicht vertreten nicht nur die beispielhaft genannten Jobcenter, sondern auch das **Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales (STMAS)**.

Das STMAS bestätigt zwar das aus seiner Sicht wörtlich »*unschöne*« Ergebnis, dass auch bei Umzügen die Neuregelung grundsätzlich anzuwenden sei, hält dieses Ergebnis aber praktisch für unwahrscheinlich. Die weitere Anwendung der »Deckelung«, die Nichtübernahme von Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten (einschl. Kautionsdarlehen) und nicht zuletzt die Verweigerung der Zusicherung nach § 22 Abs. 4 SGB II verhindern laut STMAS weitgehend die Anwendung der Sonderregelung bei Neuanmietungen:

*Denn die Neuregelung differenziert (trotz eindeutiger Gesetzesbegründung) ihrem Wortlaut nach nicht zwischen Bestands- und Neuunterkünften. Dies ist mit Sicherheit ein »*unschönes*« Ergebnis, dürfte aber hoffentlich in der Praxis eher theoretisch vorkommen. Angesichts der im Fall des Umzugs **drohenden Ablehnung einer Zusicherung** (mit Hinweis auf ein mögliches Kostensenkungsverfahren), einer **Nichtübernahme von Wohnungsbeschaffungs-, Umzugskosten bzw. Mietkautionen** (siehe sogleich) dürfte dieser Fall wohl nicht so häufig vorkommen*

Die Sonderregelung bei Unterkunftsbedarfen aufgrund der COVID-19-Pandemie

Rechtsauffassung zahlreicher Jobcenter: »Angemessenheitsfiktion« gilt nicht bei Neuanmietung

Vollzugshinweise STMAS: Keine Anwendung bei nichterforderlichen Umzügen

STMAS bedauert die Gültigkeit der »Angemessenheitsfiktion« auch bei Neuanmietung, verweist aber auf Möglichkeiten die Anmietung überhaupt zu verhindern

(STMAS: Vollzug des SGB II; Bedarfe für Unterkunft und Heizung; Sozial-schutz-Pakete I bis III (§ 67 SGB II) [Hervorhebungen B.E.])¹

Sollte dennoch eine Neuanmietung einer »Luxuswohnung« erfolgen, könne dies laut STMAS einen Ersatzanspruch nach § 34 SGB II (Erhöhung des Hilfebedarfs durch sozialwidriges Verhalten) auslösen. Zur Geltendmachung eines solchen Ersatzanspruchs ist allerdings nicht der kommunale Träger zuständig, sondern bei Jobcentern in gemeinsamer Trägerschaft die Agentur für Arbeit.

Nun hat das LSG Bayern zwei aktuelle Entscheidungen gefällt, die eine deutlich andere Rechtsposition vertreten. Ich werde im Folgenden die Rechtsauffassung und Überlegungen des LSG Bayern im Kontrast zur Verwaltungspraxis darstellen.

Die **Vollzugshinweise des STMAS** zu den Sonderregelungen nach § 67 Abs. 3 SGB II, die Position des **Jobcenters Nürnberg** und des **Jobcenters Wuppertal** verwende ich **beispielhaft**. Der Grund der Auswahl dieser Beispiele ist trivial, soll hier aber kurz dargestellt werden. Im Bereich der kommunalen Leistungen des SGB II liegt die Rechtsaufsicht bei den jeweiligen Landesregierungen. Nur in Bayern und Nordrhein-Westfalen hat das jeweilige Bundesland auch die Fachaufsicht. Während das Land Nordrhein-Westfalen lediglich eine völlig veraltete Arbeitshilfe zu den Unterkunftsbedarfen im Internet zur Verfügung stellt, veröffentlicht das STMAS Bayern zeitnah und aktuell die im Übrigen lesenswerten und oftmals gegenüber der Verwaltungspraxis für Leistungsberechtigte günstigeren **»Vollzugshinweise für Jobcenter«**. Das Gleiche gilt für das Jobcenter Wuppertal bezüglich der internen Weisungen (wahrscheinlich nicht zuletzt auch durch die Nachfragen von Tacheles e.V. dazu motiviert). Die Weisungslage des Jobcenters Nürnberg ist mir hingegen aus der praktischen Beratungstätigkeit bekannt.

Vollzugshinweise des STMAS, Praxis der JC Wuppertal und Nürnberg – nur Beispiele einer verbreiteten Praxis

Die Heranziehung der Vollzugshinweise des STMAS, der Weisungen des JC Wuppertals und der Verwaltungspraxis des JC Nürnberg geschieht hier also nicht, weil es sich um besonders restriktive Auslegungen der Sonderregelung handelt. Ich bin mir sicher, dass diese Auslegungen weit verbreitet sind. Dies belegt meine Beratungserfahrung, die Jobcenter im Umkreis von Nürnberg betrifft, aber auch Rückmeldungen von Kolleg*innen außerhalb Bayerns

Die strittigen Rechtsfragen im Einzelnen sind:

Strittige Fragen

1. Ist die **»Angemessenheitsfiktion«** auch auf **Neuanmietungen** anwendbar?
2. **Setzt die »Angemessenheitsfiktion«** auch die **Deckelung der übernahmefähigen neuen Unterkunftsbedarfe auf die bisherigen außer Kraft**, wenn innerhalb eines Zuständigkeitsbereichs eines Jobcenters ohne Erforderlichkeit in eine teurere Wohnung umgezogen wird?
3. Muss eine **Zusicherung nach § 22 Abs. 4 SGB II** zur Übernahme der Unterkunftsbedarfe gegeben werden, wenn die Wohnung nur aufgrund der »Angemessenheitsfiktion« als angemessen anzusehen ist?
4. Besteht regelmäßig auch ein **Anspruch auf Zusicherung (§ 22 Abs. 6 Satz 2 SGB II) der Übernahme von Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten, Kautionsdarlehen**, wenn der Umzug zwar erforderlich ist, die neue Wohnung aber nur aufgrund der »Angemessenheitsfiktion« angemessen ist **und** ohne Übernahme der Kosten eine Anmietung nicht möglich ist?
5. Die **»Angemessenheitsfiktion«** wird nach **§ 67 Abs. 3 Satz 3 SGB II nicht angewendet, wenn im vorangehenden Bewilligungszeitraum die Unterkunftsbedarfe schon abgesenkt waren**:
 - Muss die Absenkung **bestandskräftig** sein?
 - Muss die **Absenkung in allen Bewilligungsmonaten erfolgt** sein?
6. **Ist eine erstmalige Kostenabsenkung in Bewilligungszeiträumen, die der Sonderregelung nach § 67 Abs. 3 SGB II unterliegen, rechtlich möglich?**

¹ https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/grundsicherung/ams_kdu_-_sozialschutzpaket_iii.pdf (abgerufen am 21.8.2021)

Im Folgenden werden die einzelnen strittigen Fragen erläutert und insbesondere auf die aktuelle Rechtsprechung eingegangen, die der restriktiven Verwaltungspraxis widerspricht.

Ist die »Angemessenheitsfiktion« auch auf Neuanmietungen anwendbar?

Alle mir bekannten sozialgerichtlichen Entscheidungen bestätigen die Anwendbarkeit der »Angemessenheitsfiktion« auch bei Neuanmietungen. Auch das STMAS Bayern widerspricht diesem »*unschönen*« Ergebnis nicht. Viele Jobcenter sind aber anderer Meinung akzeptieren dieses Ergebnis erst im sozialgerichtlichen Verfahren (z.B. JC Nürnberg S 22 AS 546/20 ER nach Vergleich im Juli 2020).

Herrschende Rechtsauffassung: »Angemessenheitsfiktion« gilt auch bei Neuanmietung

Für die Beratung heißt das: **Zumindest bei erforderlichem Umzug müssen bei einer Neuanmietung in Bewilligungszeiträumen, die noch dieses Jahr beginnen, stets die tatsächlichen Unterkunftsbedarfe anerkannt werden.** Natürlich ist es nicht sinnvoll, eine wesentlich oberhalb der sogenannten Mietobergrenze liegende Wohnung anzumieten, wenn länger andauernde Hilfebedürftigkeit erwartet wird, bzw. es keine Mittel gibt (Freibeträge, nicht anrechenbares Familiengeld in Bayern), mit denen sich die später entstehende Lücke stopfen lässt. Bei geringfügiger Überschreitung der Mietobergrenzen kann aber oftmals ein Umzug sinnvoll sein.

Für Bayern gilt, dass die Praxis der Jobcenter, bei Neuanmietungen die Gültigkeit der »Angemessenheitsfiktion« zu bestreiten, auch den verbindlichen Vollzugshinweisen des STMAS widerspricht. Darauf sollte hingewiesen werden.

Im Ergebnis heißt das: Wer ohne Zusicherung des Jobcenters eine Wohnung mit Kosten oberhalb der Angemessenheit aufgrund der Erforderlichkeit des Umzugs anmietet, kann darauf vertrauen, dass der neue Unterkunftsbedarf zunächst für 6 Monate als angemessen anzusehen ist. Danach beginnt dann die 6-monatige »Schonfrist« während des Kostensenkungsverfahrens. Das Gleiche gilt auch bei nicht erforderlichen Umzügen in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Jobcenters.

Wer in eine normalerweise zu teure Wohnung ziehen will, kann dies ohne die Zustimmung durch das Jobcenter nach § 22 Abs. 4 SGB II tun. Die Einholung der Zusicherung, dass die zukünftigen Unterkunftsbedarfe als angemessen anerkannt werden, hat Warn- und Informationsfunktion. Die Übernahme angemessener Kosten für die Unterkunftsbedarfe ist nicht von der Zusicherung abhängig. Sollte das Jobcenter dann die Unterkunftsbedarfe nicht komplett anerkennen, ist dem zu widersprechen und ggf. einstweiliger Rechtsschutz beim Sozialgericht zu beantragen, wenn anderweitig (z.B. durch Schonvermögen) der Unterkunftsbedarf nicht zeitweilig gedeckt werden kann. Das bisher Dargestellte bezieht sich auf **erforderliche Umzüge und Umzüge in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Jobcenters**. In diesen zwei Fallgestaltungen können Unterkunftsbedarfe rechtmäßig nicht auf die vorherigen gedeckelt werden.

Müssen die Unterkunftsbedarfe auch dann voll übernommen werden, wenn sie »normalerweise« aufgrund fehlender Umzugsnotwendigkeit auf die bisherigen Kosten gedeckelt wären?

Setzt die »Angemessenheitsfiktion« auch die Deckelung der übernahmefähigen neuen Unterkunftsbedarfe auf die bisherigen außer Kraft, wenn innerhalb eines Zuständigkeitsbereichs eines Jobcenters ohne Erforderlichkeit in eine teurere Wohnung umgezogen wird? In diesen Fällen findet die Sonderregelung keine Anwendung, ist die Meinung des STMAS Bayern (a.a.O.; S. 9):

Begrenzung der KdU im Falle eines nicht erforderlichen Umzugs

Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass bei einem Umzug innerhalb eines Vergleichsraums in jedem Fall nur der bisherige Bedarf anerkannt wird, wenn sich die KdU nach einem nicht erforderlichen Umzug erhöhen (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II). Hier hat sich durch die Neuregelung nichts geändert.

Ohne weitere Begründung behauptet das STMAS, dass sich die Sonderregelung lediglich auf § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II beziehen würde, nicht aber auf § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II («Deckelungsregelung» bei nicht erforderlichem Umzug). Gründe für diese Auslegung liefert das STMAS allerdings nicht. Der Wortlaut von § 67 Abs. 3 Satz 1 SGB II ist eindeutig:

§ 22 Absatz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von sechs Monaten als angemessen gelten.

Eine Einschränkung auf den ersten Satz des Absatzes lässt sich dem nicht entnehmen. Diese Rechtsauffassung des STMAS hatte vor dem LSG Bayern keinen Bestand (LSG München, Beschluss v. 28.07.2021 – L 16 AS 311/21 B ER):

Eine Begrenzung der Bedarfe nach § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II findet nicht statt. Die gesetzliche Fiktionswirkung des § 67 Abs. 3 S. 1 SGB II gilt nach dem Wortlaut für § 22 Abs. 1 SGB II, ohne dass hinsichtlich der einzelnen Sätze des § 22 Abs. 1 SGB II unterschieden wird. Deshalb findet eine Deckelung auf einen früher anerkannten Bedarf an KdUH nicht statt.

Der Senat kann weder dem Gesetzeswortlaut des § 67 Abs. 3 SGB II noch den Gesetzesmaterialien entnehmen, dass diese Sonderregelung nur für bereits seit längerem bewohnte Wohnungen gelten soll. Gesetzeszweck des § 67 Abs. 3 SGB II ist, dass sich SGB II-Leistungsbezieher in der Zeit der Pandemie „nicht auch noch um ihren Wohnraum sorgen müssen“ (vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs 19/18107, S. 25). Kommt es jedoch - wie im vorliegenden Fall - nach einem tatsächlich erfolgten Umzug aufgrund der Deckelung der KdUH auf die Angemessenheitsgrenze bzw. auf die vorher gewährten Bedarfe zu einer Deckungslücke zwischen den anfallenden KdUH einerseits und den vom Bg gewährten KdUH andererseits, ist die aktuell bewohnte Wohnung bedroht. Diese Bedrohung soll nach § 67 Abs. 3 SGB II zumindest vorübergehend, nämlich für die ersten sechs Monate eines in der Zeit vom 01.03.2020 bis 31.12.2021 beginnenden Bewilligungszeitraums vermieden werden. Anhaltspunkte für die Zulässigkeit einer vom Wortlaut und von der Gesetzgebungsgeschichte des § 67 SGB II nicht gedeckten restriktiven Auslegung dieser Norm sieht der Senat nicht (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen a.a.O., Rn. 32 f zitiert nach juris).

Besonders restriktiv ist dagegen die Rechtsauffassung des Jobcenters Wuppertal. Hier wird - ohne weitere Begründung – bei Zuzügen aus Zuständigkeitsbereichen anderer Jobcenter die »Angemessenheitsfiktion« nicht berücksichtigt (JC Wuppertal: Änderungen durch § 67 SGB II, S. 9)²:

Zieht jemand ohne Grund und ohne Zusicherung um, sind Leistungen für Unterkunftskosten (Bruttokaltmiete) in bisheriger Höhe zu berücksichtigen bzw. maximal in angemessener Höhe (z.B. bei einem Zuzug nach Wuppertal oder einer in Wuppertal zuvor unangemessenen Wohnung). Die neue Regelung hat keine Auswirkungen auf diese gesetzlichen Bestimmungen nach § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II, da die Regelung unabhängig von der Angemessenheit ist.

Abgesehen davon, dass wohl niemand ohne Grund umzieht, kann dieser Rechtsauslegung aus den vom LSG Bayern dargelegten Gründen weder aus dem Wortlaut

STMAS: Bayern keine Anwendung der Sonderregelung bei nicht erforderlichen Umzügen innerhalb des Zuständigkeitsbereichs eines Jobcenters

LSG Bayern widerspricht den Weisungen des STMAS Bayern

Noch restriktiver das JC Wuppertal: Auch keine Anwendung der Sonderregelung bei Zuzügen von außerhalb oder Umzügen aus zuvor unangemessenen Wohnungen

² <https://www.jobcenter.wuppertal.de/SGB-II-67-Vereinfachtes-Verfahren-Corona-Virus.pdf> (abgerufen am 29.8.2021)

noch aus dem Gesetzeszweck gefolgt werden (Ebenso vertritt der 11. Senat des LSG Niedersachsen-Bremen die Rechtsauffassung, dass die »Angemessenheitsfiktion« auf Neuanmietungen unabhängig von einer Prüfung der Erforderlichkeit erfolgen muss (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 29.09.2020 - L 11 AS 508/20 B ER, ebenso LSG Baden-Württemberg Beschluss vom 11.3.2021, L 9 AS 233/21 ER-B).

Muss eine Zusicherung nach § 22 Abs. 4 SGB II zur Übernahme der Unterkunftsbedarfe gegeben werden, wenn die Wohnung nur aufgrund der »Angemessenheitsfiktion« als angemessen anzusehen ist?

§ 22 Abs. 4 SGB II:

*Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft **soll** die leistungsberechtigte Person die Zusicherung des für die neue Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Der kommunale Träger **ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.***

Die Regelung des § 22 Abs. 4 SGB II hat nach übereinstimmender Auffassung der Kommentarliteratur nur **»Warn- und Informationsfunktion«**. Nun stellt sich die Frage, wie § 22 Abs. 4 SGB II unter den Bedingungen der Sonderregelung der »Angemessenheitsfiktion« anzuwenden ist.

Die Vollzugshinweise des STMAS Bayern geben zwar zu, dass die Angemessenheitsfiktion auch bei Umzügen anzuwenden sei. Dennoch sei die Sonderregelung bei der Zusicherung nach § 22 Abs. 4 SGB II nicht anzuwenden. Das STMAS nennt als stützende Rechtsprechung eine Entscheidung des LSG Schleswig-Holstein v. 11.11.2020 – L 6 AS 153/20 B ER, L 6 AS 356/20 B PKH und bezieht sich – hier fehlgehend - auf das LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 29.09.2020 - L 11 AS 508/20 B ER, das gerade nicht die Auffassung des STMAS vertritt). Das STMAS führt aus:

§ 67 Abs. 3 SGB II bezieht sich schon aufgrund seines Wortlauts lediglich auf § 22 Abs. 1 SGB II. Schon deshalb kommt eine Modifizierung des § 22 Abs. 4 SGB II nicht in Betracht.

Dies ergibt sich aber auch aufgrund des Sinns und Zwecks der Neuregelung. Dadurch soll grundsätzlich verhindert werden, dass jemand aufgrund der Coronakrise seine Unterkunft verliert. Sinn und Zweck der Vorschrift ist nicht, dass jemand in eine teurere Unterkunft ziehen kann.

*Außerdem ist der Sinn und Zweck des § 22 Abs. 4 SGB II zu beachten. Die Zusicherung dient der Schaffung von Rechtssicherheit für die betroffenen Leistungsberechtigten. Die wohnungssuchenden Leistungsberechtigten erlangen durch die Zusicherung Klarheit darüber, in welchem Umfang die Aufwendungen für die neue Wohnung als Bedarf (langfristig) anerkannt werden. **Es wäre dem Leistungsberechtigten nicht geholfen, wenn man zunächst zusichert und später ein Kostensenkungsverfahren durchführt.** Unabhängig davon ist zu berücksichtigen, dass es hier um eine Obliegenheit des Leistungsberechtigten, nicht um eine Verpflichtung handelt.*

Tatsächlich überzeugt diese Argumentation nicht. Die »Angemessenheitsfiktion« nur bezüglich § 22 Abs. 1 SGB II, aber nicht bezüglich § 22 Abs. 4 SGB II zu berücksichtigen ist sinnlos. Die Angemessenheit von Absatz 4 bezieht sich auf die Angemessenheit nach § 22 Abs. 1 SGB II. Ansonsten wäre das Verhalten des Jobcenters widersprüchlich. Eine Zusicherung der Übernahme Unterkunftsbedarfe würde nicht gegeben werden, obwohl das Jobcenter weiß, dass sie übernommen werden müssen. Das LSG Niedersachsen-Bremen hierzu (a.a.O.):

Vollzugshinweis STMAS: keine Zustimmung, wenn Wohnung nur aufgrund von Sonderregelung angemessen ist

*Diese vorübergehend, nämlich für die ersten sechs Monate eines zwischen dem 1. März und 31. Dezember 2020 [mittlerweile verlängert bis 31.12.2021] beginnenden Bewilligungszeitraums als angemessen anzusehenden KdU dürften im zeitlichen Anwendungsbereich des § 67 Abs 3 SGB II auch der Entscheidung nach § 22 Abs 4 SGB II zugrunde zu legen sein. **Ansonsten würde im Rahmen des § 22 Abs 4 SGB II der Wille des Gesetzgebers konterkariert, die Deckelung der KdU auf die Angemessenheitsgrenze vorübergehend auszusetzen.***

Aus Sicht der Beratung lassen sich die unterschiedlichen Positionen auch vernünftig kombinieren. **Um der Warn- und Informationsfunktion des § 22 Abs. 4 SGB II gerecht zu werden, müssen m.E. Jobcenter bei »überhöhten Unterkunftsbedarfen« darauf hinweisen, dass diese für 6 Monate als angemessen gelten, danach aber ein Kostensenkungsverfahren eingeleitet werden kann.** Damit wäre die Warn- und Informationsfunktion auch wahrheitsgemäß erfüllt. Die Verweigerung der Zustimmung aufgrund der »Unangemessenheit« der Wohnkosten bei gleichzeitiger tatsächlicher Fiktion der Angemessenheit führt zu widersprüchlichem Behördenhandeln. Allerdings ist dem STMAS Bayern zuzugestehen, dass die »Angemessenheitsfiktion« nur begrenzte Gültigkeit hat. Das darf aber nicht zur Verweigerung der Zustimmung führen, sondern muss begrenzender inhaltlicher Bestandteil der Zusicherung sein.

Besteht regelmäßig auch ein Anspruch auf Zusicherung (§ 22 Abs. 6 Satz 2 SGB II) der Übernahme von Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten, Kautionsdarlehen, wenn der Umzug zwar erforderlich ist, die neue Wohnung aber nur aufgrund der »Angemessenheitsfiktion« angemessen ist und ohne Übernahme der Kosten eine Anmietung nicht möglich ist?

§ 22 Abs. 6 SGB II:

*Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten können **bei vorheriger Zusicherung** durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden; Aufwendungen für eine Mietkaution und für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen können bei vorheriger Zusicherung durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden. **Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.** Aufwendungen für eine Mietkaution und für Genossenschaftsanteile sollen als Darlehen erbracht werden.*

Übernahme von Wohnungsbeschaffungskosten, Kautionsdarlehen, ... nur nach vorheriger Zusicherung

Die Übernahme von Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten steht grundsätzlich im Ermessen des Jobcenters. Das Ermessen ist allerdings eingeschränkt, wenn **ein Umzug erforderlich** ist oder **gar vom Jobcenter veranlasst** wurde. In diesen Fällen ist die Übernahme der Kosten als Sollvorschrift ausgestaltet. Das bedeutet: Nur in begründeten Ausnahmefällen darf von der Sollregelung abgewichen werden. Eine Voraussetzung für diesen Regelfall ist, dass die Übernahme notwendig ist, weil die notwendigen Kosten nicht anderweitig übernommen werden. Liegen die Voraussetzungen vor, kann nur in atypischen Fällen eine Zusicherung der Kostenübernahme abgelehnt werden.

Die Zusicherung wird meist verweigert, wenn ein Umzug grundsätzlich erforderlich ist, aber die neue Wohnung »unangemessen teuer« ist. Entsprechend seiner Argumentationslinie, dass sich die Angemessenheitsfiktion nur auf § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II bezieht, schließt das STMAS Bayern die Übernahme von Kosten nach § 22 Abs. 6 SGB II grundsätzlich aus, wenn die neue Wohnung nur aufgrund der Sonderregelung angemessen ist.

Das LSG Bayern hat in der genannten Entscheidung dagegen klargestellt, dass die »Angemessenheitsfiktion« auch auf die Übernahme der Kosten nach § 22 Abs. 6 SGB II anzuwenden ist. Die Zusicherung ist also auch bei einem Umzug in eine unter normalen Verhältnissen nicht angemessenen Wohnung zu erteilen.

Die Zusicherung selbst ist ein Verwaltungsakt. Das gilt auch für eine Ablehnung der Zusicherung. Dennoch ist der rechtliche Schutz im Falle einer Ablehnung der Zusicherung strittig, wenn der Anspruch von einer »vorherigen« Zusicherung abhängt.

Unabhängig von den COVID-19-Sonderregelungen hat sich das LSG Bayern auch mit der Frage beschäftigt, ob das Jobcenter zu einer vorherigen Zusicherung nach Einzug in die Wohnung vom Sozialgericht verpflichtet werden kann. Übereinstimmend mit dem LSG Berlin-Brandenburg (Beschluss vom 04.06.2020 - L 18 AS 826/20 B ER) hat das LSG Bayern entschieden, dass eine **vorherige Zusicherung** nachträglich nicht gerichtlich hergestellt werden kann. Hierzu hat das LSG Berlin-Brandenburg (a.a.O.) ausgeführt:

Der Abschluss eines Mietvertrages lässt einen bis dahin unerfüllten Anspruch auf Zusicherung der Übernahme der Mietkaution untergehen und erledigt ihn in diesem Sinne. Auch wenn ein fortbestehendes Interesse des Leistungsempfängers an der nachträglichen Abgabe der Zusicherung mit Rücksicht auf deren Bedeutung als Anspruchsvoraussetzung für eine Übernahme der Mietkaution nicht geleugnet werden kann, ist eine Verpflichtung des Leistungsträgers, sie abzugeben, in einem solchen Fall nicht mehr möglich [...]

Nach der Entscheidung des LSG Berlin-Brandenburg haben dann Leistungsberechtigte einfach Pech gehabt. Das LSG Bayern zieht andere, für Betroffene günstigere Konsequenzen: Die vorherige Zusicherung ist zwar Leistungsvoraussetzung und im Nachhinein nicht mehr herstellbar. **Der Anspruch auf die Erteilung einer Zusicherung wandelt sich beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nach Abschluss des Mietvertrags, zumindest was die Kautions betrifft, in einen Anspruch auf die Leistung selbst.**

Die Bf begehrt nicht (mehr) die Erteilung einer Zusicherung, sondern die Gewährung der Mietkaution.

Das LSG Bayern verpflichtet in diesem Fall das Jobcenter zur darlehensweisen Übernahme der Kautions, obwohl es explizit eine nachträgliche Zusicherung ablehnt. Die Erforderlichkeit besteht nun darin, dass die Nichtzahlung der Kautions zu einem Verlust der Wohnung führen kann. Das ist meines Erachtens auch die einzige rechtmäßige Lösung. Ansonsten würde bei einer zu Unrecht erfolgten Ablehnung der Zusicherung zur Kautionsübernahme keine Rechtsschutzmöglichkeit bestehen, sobald der Mietvertrag unterschrieben wurde.

Die »Angemessenheitsfiktion« wird nach § 67 Abs. 3 Satz 3 SGB II nicht angewendet, wenn im vorangehenden Bewilligungszeitraum die Unterkunftsbedarfe schon abgesenkt waren: Was heißt das?

Die Regelung scheint einfach zu sein. Wenn im vorangegangenen Bewilligungszeitraum die tatsächlichen Unterkunftsbedarfe nicht mehr in der tatsächlichen Höhe erbracht wurden, gilt die Sonderregelung nicht mehr. Egal ist, ob der vorangegangene Bewilligungszeitraum in den Zeitraum der COVID-Pandemie hineinreicht.

Das LSG Bayern erörtert in einer weiteren Entscheidung Fragen, die sich hierbei ergeben, und entscheidet überraschend (LSG München, Beschluss v. 21.04.2021 – L 16 AS 129/21 B ER). **Die Nichtanwendung der Sonderregelung setzt voraus, dass die Absenkung der Unterkunftsbedarfe im vorangegangenen Bewilligungszeitraum bestandskräftig ist.** Dies geht aus der Gesetzesbegründung **wörtlich** hervor, wie das LSG Bayern betont (a.a.O.):

Nach der Gesetzesbegründung hat "eine bereits bestandskräftige Kosten-senkung" Bestand (vgl. BT-Drs. 19/18107, S. 25 f). In der Literatur wird die

LSG Bayern:

»Angemessenheitsfiktion« ist auch bei der Zusicherung nach § 22 Abs. 6 SGB II zu berücksichtigen

Vorherige Zusicherung kann nach Abschluss des Mietvertrags auch sozialgerichtlich nicht erreicht werden

LSG Bayern:

Kostenübernahme für die Kautions (Darlehen) möglich, wenn zum Erhalt der Wohnung erforderlich

Auffassung vertreten, dass der Eintritt der Bestandskraft unerheblich sei (vgl. Burkiczak, a.a.O.; Harich in BeckOK Sozialrecht, Rolfs/Giesen/Kreike-bohm/Udsching, 60. Edition, Stand 01.03.2021, SGB II, § 67 Rn. 5; Groth, a.a.O., § 67 Rn. 32.1), ohne jedoch eine Begründung hierfür zu geben

Wurden Leistungen nur vorläufig bewilligt, besteht angesichts der Möglichkeit, die abschließende Festsetzung zu beantragen, keine Bestandskraft. Bei fehlender Bestandskraft der Absenkung der Unterkunftsbedarfe muss die »Angemessenheitsfiktion« weiter angewendet werden.

Das LSG Bayern wirft zudem die Frage auf, ob die Absenkung den gesamten vorherigen Bewilligungszeitraum erfassen muss:

Die Frage, ob die Absenkung den gesamten Bewilligungszeitraum erfassen muss oder, ob auch die Absenkung für nur einzelne Monate ausreichend ist, lässt der Senat ausdrücklich offen [...].

Das Wort „Bewilligungszeitraum“ in § 67 Abs. 3 S. 3 SGB II spricht dafür, dass eine Absenkung auf die nur angemessenen KdUH im „gesamten“ vorherigen Bewilligungszeitraum erfolgt sein muss. Der „Bewilligungszeitraum“ ist in § 41 Abs. 3 S. 1 SGB II legaldefiniert. Dort heißt es: „Über den Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ist in der Regel für ein Jahr zu entscheiden (Bewilligungszeitraum)“. An anderer Stelle im SGB II unterscheidet der Gesetzgeber zwischen Bewilligungszeitraum (vgl. z.B. § 41 Abs. 3 S. 1, Abs. 3 S. 2, § 41a Abs. 4), Monat und Kalendertag (vgl. § 41 Abs. 1, § 41a Abs. 3 S. 1). Und auch innerhalb des Bewilligungszeitraums differenziert der Gesetzgeber zwischen dem Bewilligungszeitraum selbst und „einem Monat des Bewilligungszeitraums“ (vgl. § 41a Abs. 4 S. 2 Nr. 2 SGB II). Daraus leitet der Senat ab, dass es nach dem Wortlaut der Vorschrift des § 67 Abs. 3 S.3 SGB II wohl nicht nur auf einzelne Monate im Bewilligungsabschnitt ankommt, sondern auf den gesamten Bewilligungszeitraum.

Das LSG Bayern erwägt, die Sonderregelung nur dann auszuschließen, wenn im gesamten vorangegangenen Bewilligungszeitraum die Unterkunftsbedarfe schon abgesenkt übernommen wurden.

Da im verhandelten Fall nicht nur die Bestandskraft der für einen Monat erfolgten Absenkung der Unterkunftsbedarfe fehlte, sondern auch viel dafür sprach, dass sie nicht rechtmäßig gewesen ist, hat das Gericht über die Frage, ob die Absenkung den gesamten Bewilligungszeitraum umfassen muss, nicht entscheiden müssen.

Ist eine erstmalige Kostenabsenkung in Bewilligungszeiträumen, die der Sonderregelung nach § 67 Abs. 3 SGB II unterliegen rechtlich möglich?

Die mehrfache Verlängerung der COVID-19-Pandemie-Sonderregelungen schafft folgende Probleme. Die Regelung, dass nur erhebliches Vermögen angerechnet wird, gilt ebenso wie die »Angemessenheitsfiktion« nur für jeweils 6 Monate. Allerdings gilt sie immer wieder auch bei neuen Leistungsabschnitten. Wer immer Leistungen für 6 Monate bewilligt bekommt, kann durchgängig die Sonderregelungen in Anspruch nehmen. Eine Ungleichbehandlung von Bedarfsgemeinschaften, denen Leistungen für 12 Monate bewilligt worden sind, lässt sich nicht rechtfertigen.

Sind die Kosten der Unterkunft unter normalen Verhältnissen nicht angemessen, soll nach § 41 SGB II der Bewilligungszeitraum regelmäßig auf 6 Monate verkürzt werden. Somit dürfte das Problem, das die Angemessenheitsfiktion »auf einmal« nicht mehr greift, theoretisch nicht vorkommen.

In der Praxis kann sich allerdings doch ein Problem ergeben (wie auch die Entscheidung des LSG Bayern vom 21.4.2021 zeigt). Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass nach herrschender Rechtsauffassung die »Angemessenheitsfiktion« eine laufende »Schonfrist« während eines bestehenden Kostensenkungsverfahrens nur unterbricht.

Hierzu ein Beispiel: Ein Kostensenkungsverfahren beginnt ab dem 1.12.2019 und endet am 31.5.2020 über die 6 Monate (»Schonfrist«) waren die Leistungen korrekterweise vorläufig bewilligt. Ab Juni 2020 bewilligt das Jobcenter Leistungen für 12 Monate. In den ersten 6 Monaten gelten die tatsächlichen Unterkunftsbedarfe als angemessen (»Angemessenheitsfiktion«). Im Dezember 2020 ist die 6-monatige Frist der »Angemessenheitsfiktion« abgelaufen. Normalerweise würde nun das Kostensenkungsverfahren beginnen, das wiederum eine sechsmonatige »Schonfrist« beinhaltet. Allerdings wird verbreitet die Rechtsauffassung vertreten, dass ein bereits laufendes Kostensenkungsverfahren durch die »Angemessenheitsfiktion« nur unterbrochen wird. Im genannten Beispiel würde das Kostensenkungsverfahren, das im Dezember 2019 begann, nun im Dezember 2020 fortgeführt werden. Die »Schonfrist« wäre aber schon in der Zeit von Dezember 2019 bis Mai 2020 verbraucht worden und die Absenkung der Unterkunftsbedarfe würde sofort erfolgen.

Ich würde diese Absenkung der Unterkunftsbedarfe während eines Bewilligungszeitraums, der den COVID-19-Pandemiesonderregelungen unterliegt, als rechtswidrig ansehen, da sie offensichtlich dem Ziel des Gesetzgebers widerspricht. Trotz »Angemessenheitsfiktion« müsste m.E. bei »schwebendem« Kostensenkungsverfahren der Bewilligungszeitraum auf 6 Monate verkürzt werden. Die Verkürzung des Bewilligungszeitraums ist nach **§ 41 Abs. 3 SGB II** bei nicht angemessenen Unterkunftsbedarfen ohnehin als Sollvorschrift vorgesehen:

*Der Bewilligungszeitraum soll insbesondere in den Fällen **regelmäßig auf sechs Monate verkürzt werden**, in denen*

- 1. über den Leistungsanspruch vorläufig entschieden wird (§ 41a) oder*
- 2. die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung unangemessen sind.***

Die Aufhebung dieser Sollvorschrift mit Verweis auf die »Angemessenheitsfiktion« würde dem Gesetzeszweck der Sondervorschrift diametral widersprechen. Das Ziel des Gesetzgebers mit der Sonderregelung ist klar definiert (BT-Drs. 19/18107, S. 25):

Die von den Auswirkungen der Pandemie Betroffenen sollen sich nicht auch noch um ihren Wohnraum sorgen müssen.

Eine Abweichung von dem Regelbewilligungszeitraum würde dann dem gesetzgeberischen Willen entsprechen. Analog hat die Bundesagentur für Arbeit in ihren Weisungen zu § 67 SGB II angewiesen, den Bewilligungszeitraum auf 6 Monate zu verkürzen, damit eine Vermögensprüfung, die ebenfalls auf 6 Monate pro Bewilligungszeitraum ausgesetzt ist, nicht während der Pandemie vorgenommen werden muss (BA-Zentrale: Weisungen zum Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete) sowie ergänzende Regelungen, Stand 30.7.2021; S. 9):

*Die temporäre Aussetzung der Vermögensprüfung ist vorgesehen für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 01. März 2020 bis 31. Dezember 2021 beginnen (§ 67 Absatz 1 SGB II). Soll für einen Bewilligungszeitraum von 12 Monaten entschieden werden, wäre deshalb für die Zeit nach Ablauf der sechs Monate ggf. eine Vermögensprüfung nach den allgemeinen Vorschriften (insbesondere § 12 Absatz 2 und 3 SGB II) durchzuführen. **In-soweit wird empfohlen, Bewilligungszeiträume auch bei sofortiger abschließender Entscheidung auf sechs Monate zu verkürzen (siehe unten) oder ggf. vorläufig zu entscheiden (§ 41a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB II).***

Das Gleiche müsste m.E. auch im Falle der Anwendung der »Angemessenheitsfiktion« gelten.

Verkürzung des Bewilligungszeitraums auf 6 Monate, wenn Gesetzeszweck der »Angemessenheitsfiktion« ansonsten gefährdet ist

Auch BA befürwortet kürzere Leistungsbewilligungen, wenn ansonsten der besondere pandemiebedingte Vermögensschutz gefährdet ist